

Ordnung über die Mitgliedschaft auf Probe - PrMitO

Letzte Änderung: 07.08.2020

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle neuen Mitglieder, die ab dem 10.07.2020 dem Verein beitreten möchten.

§ 2 Antrag

(1) Die Mitgliedschaft auf Probe ist nach Maßgabe des § 3 der Satzung bei dem Vorstand zu beantragen.

§ 4 Probemitgliedschaft

- (1) Die Probemitgliedschaft kann nur einmal in Anspruch genommen werden und ist nicht verlängerbar.
- (2) Die Mitgliedschaft auf Probe entspricht der Vereinsmitgliedschaft als aktives Mitglied i.S.d. § 4 Abs. 1 der Satzung.
- (3) Mitglieder auf Probe sind von der Beitragsverpflichtung befreit.
- (4) Die Vorschriften der Satzung bleiben davon unberührt.
- (5) Bei der Mitgliedschaft auf Probe sind die Vorschriften maßgebend, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages galten. Nachfolgende Änderungen sind unerheblich.

§ 5 Ende der Probemitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft auf Probe läuft automatisch nach drei Monaten, nach Eintritt in den Verein, aus. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auf Probe jederzeit übersprungen werden. Es gelten die Bestimmungen des Abs. 2.
- (2) Mit dem Auslauf der Probemitgliedschaft wird das Mitglied automatisch zu einem aktiven Mitglied und die Beitragsverpflichtung setzt ein.
- (3) Wenn das Mitglied die Mitgliedschaft in der „Probezeit“ beenden möchte, gelten die Bestimmungen des § 5 der Satzung mit der Maßgabe, dass der Austritt ohne Frist erklärt werden kann.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Grundlage des § 16 der Satzung mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, am 08.08.2020, in Kraft.

Witzenhausen, den 07.08.2020

Der Vorstand der Höhensicherung Nordhessen e.V.

Sandro Peter, Präsident